

liehen Gegebenheiten einer Einmannverkaufsstelle mit Selbst- bzw. Teilselbstbedienung nicht gerecht. Bei einer solchen Verkaufsform — und hier insbesondere bei Teilselbstbedienung — muß der Verkaufsstellenleiter eine Reihe von Arbeiten erledigen. Er muß den Kunden über den Ladentisch bedienen, ihn ggf. beraten und ihm Auskunft geben, des weiteren abkassieren, u. U. auch die Bestände auffüllen, Warenlieferungen entgegennehmen u. a. m. Es ist somit schlechterdings nicht möglich, daß der Verkäufer bei der Verrichtung solcher Arbeitsaufgaben gleichzeitig ständig auch den Kunden beim Selbsteinkauf beobachten und kontrollieren kann; dies um so weniger, wenn starker Kundenandrang herrscht, wie es auch in der Verkaufsstelle der Klägerin zeitweilig der Fall war. Folglich ist in einer Einmannverkaufsstelle mit Teilselbstbedienung dem Verkäufer nicht der für die erweiterte materielle Verantwortlichkeit nach § 262 Abs. 2 Satz 1 AGB notwendige alleinige Zugang zu den ihm anvertrauten Waren gegeben. Das ist vom Kreisgericht zutreffend erkannt worden. Die dem entgegenstehende Begründung in dem bezirksgerichtlichen Urteil wird den an die erweiterte materielle Verantwortlichkeit zu stellenden Anforderungen nicht gerecht. Das ist auch von den bereits im Instanzverfahren mitwirkenden Vertretern der Gewerkschaft betont und im Kassationsverfahren vom Zentralvorstand der Gewerkschaft Handel, Nahrung und Genuß bekräftigt worden.

Deshalb waren, dem Kassationsantrag folgend, die Gründe der bezirksgerichtlichen Entscheidung, soweit dort generell die Möglichkeit einer erweiterten materiellen Verantwortlichkeit für Verluste von zum Verkauf angebotenen Waren in Einmannverkaufsstellen mit Selbst- bzw. Teilselbstbedienung bejaht wurde, aufzuheben und durch eine andere, den vorstehenden Ausführungen entsprechende Begründung zu ersetzen (vgl. § 162 Abs. 1 ZPO).

Familienrecht * 1

§ 25 FGB; OG-Richtlinie Nr. 25.

1. Der Grundsatz, mit der Entscheidung über das Erziehungsrecht im Eheverfahren eine Trennung der Geschwister zu vermeiden, kann stets nur in Verbindung mit dem bestimmenden Tatbestandsmerkmal des § 25 Abs. 1 FGB betrachtet werden, wonach mit der Entscheidung über das Erziehungsrecht die weitere Erziehung und Entwicklung der Kinder zu sichern ist.

2. Bei der Entscheidung über das Erziehungsrecht für ein Kind, das vom Ehepartner des leiblichen Elternteils an Kindes Statt angenommen wurde, sind bei der Prüfung und Abwägung aller maßgeblichen Umstände die Besonderheiten zu beachten, die die bisherige Entwicklung des Kindes und seine Annahme an Kindes Statt bestimmt haben. Insofern ergibt sich eine andere Ausgangsposition als bei einer Entscheidung über das Erziehungsrecht für ein Kind, das ein Ehepaar gemeinschaftlich an Kindes Statt angenommen hat.

OG, Urteil vom 30. September 1980 - 3 OFK 27/80.

Das Kreisgericht hat die im Jahre 1976 geschlossene Ehe der Prozeßparteien, aus der ein Sohn hervorgegangen ist, geschieden. In der Familie lebte auch die 1971 geborene Tochter der Verklagten, die im März 1977 vom Kläger an Kindes Statt angenommen wurde. Das Erziehungsrecht für die beiden Kinder hat das Kreisgericht in Übereinstimmung mit dem Vorschlag des Referats Jugendhilfe der Verklagten übertragen.

Auf die Berufung des Klägers hat das Bezirksgericht diesem das Erziehungsrecht für beide Kinder übertragen. Zur Begründung führte es u. a. aus: Das Kreisgericht habe sich bei seiner Entscheidung ausschließlich auf den Wunsch der Tochter gestützt, bei der Mutter bleiben zu wollen. Die derzeitige Ablehnung des Klägers durch die Tochter sei auf dessen konsequentere Erziehungsmethoden zurückzuführen.

Das Mädchen sei jedoch leicht zu beeinflussen und wende sich beim ständigen Zusammenleben dem Kläger wieder zuwenden. Die Tatsache, daß sie von ihm adoptiert wurde, sei für die Entscheidung über das Erziehungsrecht ohne Bedeutung, weil er mit der Annahme an Kindes Statt die rechtliche Stellung eines leiblichen Vaters erlangt habe.

Gegen das Urteil des Bezirksgerichts richtet sich hinsichtlich der Entscheidung über Erziehungsrecht und Unterhalt für die Tochter der Kassationsantrag des Präsidenten des Obersten Gerichts, der Erfolg hatte.

Aus der Begründung:

Die Übertragung des Erziehungsrechts für den Sohn auf den Kläger mußte nicht notwendigerweise zur Folge haben, ihm auch das Erziehungsrecht für die Tochter zu übertragen.

Das Bezirksgericht ist vermutlich — wenn dazu auch eindeutige Ausführungen in der Urteilsbegründung fehlen — ebenso wie das Referat Jugendhilfe in seiner ersten Stellungnahme davon ausgegangen, eine Trennung der Geschwister zu vermeiden. Dieser sehr bedeutsame Grundsatz der Rechtsprechung kann stets nur in Verbindung mit dem bestimmenden Tatbestandsmerkmal des § 25 Abs. 1 FGB betrachtet werden, wonach mit der Entscheidung über das Erziehungsrecht die weitere Erziehung und Entwicklung der Kinder zu sichern ist (vgl. Ziff. 12 der Richtlinie Nr. 25 des Plenums des Obersten Gerichts zu Erziehungsrechtsentscheidungen vom 25. September 1968 [GBl. II Nr. 108 S. 847; NJ 1968, Heft 21, S. 651] i. d. F. des Änderungsbeschlusses vom 17. Dezember 1975 [GBl. I 1976 Nr. 11 S. 182; NJ-Beilage 1/76 zu Heft 3]; OG, Urteil vom 15. April 1975 - 1 ZzF 8/75 - [NJ 1975, Heft 18, S. 555]). Der Wert der Erziehung der Kinder im Geschwisterkollektiv, von dem die OG-Richtlinie Nr. 25 in Ziff. 12 ausgeht, kann im Einzelfall durch besondere Umstände gemindert oder aufgehoben werden. In Ziff. 12 werden einige Umstände als Beispiel angeführt, die eine Geschwistertrennung nicht ausschließen oder sogar erfordern.

Im vorliegenden Verfahren wäre zu beachten gewesen, daß die Tochter nach der Stellungnahme des Referats Jugendhilfe klar zum Ausdruck gebracht haben soll, daß sie nicht beim Vater wohnen wolle und von ihm weglaufen werde. Aus der Stellungnahme des Referats Jugendhilfe ist nicht ersichtlich, welche Beobachtungen, Gespräche oder Informationen dieser Auffassung zugrunde liegen. Das wäre jedoch erforderlich gewesen, um einschätzen zu können, ob es sich um ernst zu nehmende Erklärungen des Kindes handelt oder nicht. In diesem Zusammenhang wäre vom Referat Jugendhilfe auf Grund der Befragung des Kindes (§ 53 FGB) erforderlichenfalls in Verbindung mit der Schule auch zu beurteilen gewesen, ob es nach seinem derzeitigen geistigen Entwicklungsstand und unter Beachtung der Besonderheiten seines bisherigen Lebenswegs über sein Verhältnis zu anderen Familienmitgliedern eine gefestigte Meinung haben konnte (Ziff. 9 der OG-Richtlinie Nr. 25; OG, Urteil vom 3. Juli 1979 - 3 OFK 24/79 - NJ 1979, Heft 11, S. 512).

Das Bezirksgericht ist bei seiner Entscheidung ohne weitere Prüfung davon ausgegangen, die Vorbehalte des Kindes gegenüber dem Kläger seien, da es leicht beeinflussbar sei, im Zusammenleben zu überwinden. Auch insoweit wären zunächst gemäß § 53 FGB weitere Feststellungen durch das Referat Jugendhilfe erforderlich gewesen.

Zusätzlich war im vorliegenden Verfahren die Besonderheit zu beachten, daß die Tochter erst im März 1976 in die Familie der Prozeßparteien kam. Während die Beziehungen zur Verklagten — wenn auch mit längeren zeitlichen Einschränkungen — seit mehreren Jahren bestanden, waren sie zum Kläger erst zu entwickeln. Ob und mit welchem Ergebnis das gelungen ist und welche Schlußfolgerungen sich daraus für die künftige Entwicklung und Erziehung des Kindes ergeben, wäre zu prüfen gewesen. Hier lagen andere Voraussetzungen vor als in einer Familie, in